

Schweizerisches Bundesblatt.

XVI. Jahrgang. I.

Nr. 12.

12. März 1864.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.
Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden.
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei (G. Hünerwadel) in Bern.

Bundesrathsbeschluß

in

Sachen des Rekurses des Ulrich Schedler, von Ragaz,
Kts. St. Gallen, betreffend Vollziehung eines gerichtlichen
Urtheils.

(Vom 28. Oktober 1863.)

Der schweizerische Bundesrath

hat

in Sachen des Herrn Bezirksförsters Ulrich Schedler in Ragaz, betreffend Vollziehung eines gerichtlichen Urtheils;

nach angehörtem Berichte des Justiz- und Polizeidepartements und nach Einsicht der Akten, woraus sich ergeben:

1. Am 5. Juli 1862 hat Rekurrent den Hrn. Hofstetter, zum Tabor in Ragaz, zuhanden des Hrn. Jakob Büchi, Bauunternehmer, von und zu Gschlikon, Kantons Thurgau, für die Forderung von Fr. 29. 05 als Ersatz für Schädigungen, welche durch eine Expertise festgestellt worden, rechtlich betreiben lassen.

Hr. Hofstetter hat als Bevollmächtigter des Hrn. Büchi die Forderung und die behauptete Beschädigung bestritten, unter Vorbehalt der ihm weiter zustehenden Einreden.

Bei der hierauf am 15. Juli 1862 stattgefundenen Verhandlung vor dem Vermittleramte Ragaz sind laut dem am 17. Juli expedirten Leitscheine erschienen: Hr. Schedler, als Kläger, gegen „Hrn. Jakob Büchi

„von Eschikon, Kts. Thurgau, für denselben mit Vollmacht: Hr. Cölestin „Hofftetter zum Labor in Ragaz.“

Am 19. August 1862 fand die erste Verhandlung vor dem Untergerichte des Bezirkes Sargans in Ragaz statt. Für den Beklagten erschienen Niemand; vielmehr hat Hr. Hofftetter am 14. August der Gerichtskanzlei schriftlich angezeigt, daß er von dem Beklagten nur Vollmacht erhalten habe, denselben vor Vermittleramt und nicht auch vor Gericht zu vertreten. Das Gericht zog daher in Betracht, daß, da der Beklagte außer dem Kanton wohne, er nach Art. 47 des Zivilprozesses pflichtig gewesen wäre, sich durch einen Bevollmächtigten vor Gericht vertreten zu lassen, und hat erkannt, es seien die Parteien peremptorisch vorzuladen. Dieses geschah auf den 16. September 1862. Am 10. gleichen Monats machte Hr. Büchi der Gerichtskanzlei die Anzeige, daß Hr. Hofftetter bevollmächtigt sei. Der Beklagte war jedoch am 16. September wieder nicht repräsentirt, worauf das Gericht das klägersche Rechtsbegehren durch Kontumazurtheil gutgeheißen hat.

2. Herr Schedler verlangte nun bei dem Friedensrichteramte Sironach die Vollziehung dieses Urtheils, und als diese verweigert wurde, suchte er das Exequatur der Regierung des Kantons Thurgau nach. Letztere hat ihn jedoch mit Beschluß vom 21. März 1863 abgewiesen, gestützt darauf, daß die Rechtskräftigkeit eines Zivilurtheils vor Allem von der Zuständigkeit des urtheilenden Gerichtes abhängt; daß der beklagte Büchi einen gesetzlichen Wohnsitz im Kanton St. Gallen nicht gehabt, somit dort der Gerichtsstand des Wohnortes gegen ihn nicht begründet gewesen sei, und daß, da er weder persönlich, noch durch einen Bevollmächtigten bei den Verhandlungen vor dem Untergerichte Sargans auf die Klage sich eingelassen habe, dieses letztere auch nicht als prorogirter Gerichtsstand anerkannt werden könne.

3. Mit Eingabe an den Bundesrath vom 29. August 1863 hat Herr Fürsprecher Good in Mels, Namens des Herrn Schedler, gegen diesen Beschluß rekurrirt, und gestützt auf Art. 49 der Bundesverfassung das Gesuch gestellt, daß die Regierung von Thurgau angewiesen werden möchte, dem fraglichen Urtheile Vollzug zu verschaffen, und zwar (mit Inbegriff der Prozeßkosten) für den Betrag von Fr. 110. 45 Rp.

In rechtlicher Beziehung wird geltend gemacht:

- a. Der Beklagte Büchi sei zur Zeit, als der Prozeß vor Vermittleramt Ragaz anhängig gemacht worden sei, mit seiner ganzen Familie in Wallenstadt, Kantons St. Gallen, niedergelassen gewesen, und derselbe habe auch vor diesem Amte durch seinen Bevollmächtigten auf die Klage geantwortet, somit den St. Gallischen Gerichtsstand anerkannt; denn nach Art. 12 des dortigen Zivilprozesses werde der Gerichtsstand durch Bestellung der Vorladung vor Vermittleramt begründet und könne durch eine nachherige Wohnungsänderung des Beklagten nicht mehr aufgehoben werden. Nach Art. 13 des

gleichen Gesetzes werde das Gericht kompetent, insofern diese Kompetenz nicht bestritten werde.

- b. Der Beklagte habe die Kompetenz des St. Gallischen Gerichts nie bestritten; auch von dessen Bevollmächtigten sei dieses nie geschehen. Er habe gegen die Vollziehung des Urtheils bloß protestirt, weil er nicht gehörig zitirt worden, was aber unwahr sei.
- c. Angenommen auch, der Beklagte Büchi habe im Kanton St. Gallen nie gesetzliche Niederlassung gehabt, so stehe dem Kläger, da seine Entschädigungs-klage aus einer strafbaren Handlung entsprungen sei, nach Art. 5, Litt. e des Zivilprozesses die Wahl zu, den Beschädigter an seinem Wohnorte oder am Orte der That zu belangen, welche freilich hier in den gleichen Gerichtskreis gehöre.

4. Die Regierung des Kantons Thurgau, nach Vernehmung des J. Büchi, hat diesen Rekurs unterm 17. Oktober 1863 beantwortet und den Antrag, daß derselbe abzuweisen sei, dahin begründet:

ad a. Der Beklagte bestreite, daß er als Niedergelassener, oder auch nur als Aufenthaltler, im Kanton St. Gallen gewohnt habe. Die in Ragaz veraffordirten Straßenarbeiten habe er von seinem Domizil in Eschlikon aus geleitet. Der Beweis für das behauptete Domizil im Kanton St. Gallen sei weder versucht, noch geleistet worden.

ad b. Die Anerkennung des Gerichtsstandes setze voraus, daß der Beklagte vor Gericht, nicht bloß vor dem Vermittleramte, auf die Klage einläßlich geantwortet habe. Der Rekurrent müsse selbst zugestehen, daß dieses nicht geschehen sei.

ad c. Es handle sich bloß um Bezahlung der Kosten für Wiederherstellung einer Straßeneinfahrt. Diese Ansprache sei offenbar eine persönliche und rein zivilrechtlicher Natur. Durch die Beweisaufnahme bezüglich des Schadens und seiner Größe, die natürlich nur an Ort und Stelle habe stattfinden können, sei der Beklagte seinem natürlichen Richter nicht entzogen worden.

In Erwägung:

- 1) daß die Frage, ob die Vollziehung eines Zivilurtheils in einem andern Kanton verlangt werden könne, nach Art. 49 der Bundesverfassung davon abhängig ist, ob dasselbe rechtskräftig, somit vor Allem aus von einem kompetenten Gerichte erlassen worden sei;
- 2) daß im vorliegenden Falle das Gericht Sargans ursprünglich jedenfalls nicht kompetent war, indem die Behauptung des Rekurrenten, daß der Schulbner in diesem Gerichtsprengel seinen festen Wohnsitz gehabt, in keiner Weise belegt und an und für sich sehr unwahrscheinlich ist, und indem die weitere Behauptung, daß das Gericht Sargans als forum delicti zuständig gewesen sei, unmöglich ernsthaft diskutirbar ist;

- 3) daß somit nur in Frage bleibt, ob das Gericht Sargans als prorogirter Gerichtsstand geurtheilt habe;
- 4) daß diese Frage nun ganz entschieden bejaht werden muß, indem der Beklagte die Kompetenz jenes Gerichtes bis zu seinem Spruche nicht nur mit keinem Worte bestritten, sondern noch durch mehrfache Erklärungen ausdrücklich anerkannt hat, da er nicht bloß vor Vermittleramt Nagaz sich durch einen Spezialbevollmächtigten vertreten ließ, sondern in Folge des Erkenntnisses des Untergerichtes Sargans vom 19. August 1862, welches die Kanzlei anwies, die Bestellung eines Bevollmächtigten von ihm zu verlangen, dem Gerichtsschreiber in Ergänzung eines gleichartigen Schreibens vom 1. September, unterm 10. September die förmliche Anzeige machte, „daß Hr. Hoffstetter zum Tabor bevollmächtigt sei wegen der Forderung mit Schedler,“

beschlossen:

1. Es sei der Rekurs begründet und demzufolge der Beschluß der Regierung von Thurgau vom 21. März 1863 aufgehoben.

2. Es sei der Rekursbeklagte gehalten, den Rekurrenten für die ihm durch gegenwärtigen Rekurs erlaufenen Kosten angemessen zu entschädigen.

3. Sei dieser Beschluß der Regierung von Thurgau zuhanden des Rekursbeklagten und dem Rekurrenten unter Rücksendung der Akten mitzutheilen.

Also beschlossen, Bern, den 28. Oktober 1863.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

C. Fornerod.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schöpf.



Bundesrathsbeschluss in Aachen des Rekurses des Ulrich Siedler, von Ragaz, Kts. St. Gallen, betreffend Vollziehung eines gerichtlichen Urtheils. (Von. 28. Oktober 1863.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1864
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	12
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	12.03.1864
Date	
Data	
Seite	245-248
Page	
Pagina	
Ref. No	10 004 364

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.